

Bürgerinformation Nr. 14

Stand: 21.06.2023

Informationen zur Anmeldung / zum Einbau eines Zwischenzählers für Gießwasser oder landwirtschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Stadt Wörth am Rhein:

Nach § 16 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung der **Stadt Wörth am Rhein i. d. z.Zt. geltenden Fassung werden Wassermengen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr** abgezogen/abgesetzt. Der Nachweis der Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch **einen auf seine Kosten fest** einzubauenden, **geeichten** Zwischenzähler zu führen. Aufschraub- oder Aufsteckzähler z.B. solche, die unter den Wasserhahn gebaut werden, sind nicht gestattet!

Vom Leitungsstrang darf keine Verbindung zur übrigen Hausinstallation oder zu Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschine, Toilette etc.) vorgenommen werden. Die hinter der Messeinrichtung liegenden Zapfstellen dürfen nicht in Nähe von Einleitungsstellen zur Abwasserbeseitigung (z.B. Wasch- /Ausgussbecken, Rinnen, Bodenabläufe, etc.) liegen.

Für die Befüllung von Schwimmbädern oder Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Zwischen-/Gartenwasserzähler geleitet werden. Sobald Wasser durch häuslichen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wird, handelt es sich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) um Schmutzwasser, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist! Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ist Schwimmbadwasser also Schmutzwasser und rechtfertigt somit auch keine Absatzmenge beim Frischwasser.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zwischenzähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Zwischenzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen.

Der Zwischenzähler kann bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem er bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein schriftlich angemeldet wurde. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel (mit Angabe des jeweiligen Ausbau- und Einbauzählerstandes) notwendig.

Wann rechnet sich der Einbau?

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. 30,- € . Hinzu kommen die Kosten für die Installation in Höhe von ca. 150,- €. Der Zwischenzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler auch) alle 6 Jahre ausgetauscht werden.

Beispielrechnung:

Durchschnittsverbrauch 2 Personen-Haushalt

80 m ³ Frischwasser ./ . 10 % Freimenge=	8 m ³ /Jahr
(=8.000 Liter oder 800 Gießkannen zu je 10 Liter)	
gemessener Verbrauch über Zwischenzähler	15 m ³ /Jahr
Ersparnis 7 m ³ (15 m ³ Verbrauch ./ . 8 m ³ Freimenge) x 2,21 € =	15,47 € /jährlich

Gesamtersparnis in 6 Jahren (15,47 € x 6 Jahre) 92,82 €

Bei Abzug des über Zwischenzähler ermittelten Verbrauches wird kein zusätzlicher 10%iger Pauschalabzug gewährt.

Die über den Zwischenzähler entnommene Menge ist bis zum 15. Januar des Folgejahres (Ausschlussfrist) der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein mitzuteilen,

auch wenn diese geringer ist als 10% der aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommenen Menge. Erfolgt diese Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, wird die bis zur nächsten Mitteilung verbrauchte Wassermenge nicht berücksichtigt!

Unter Berücksichtigung der Kosten ist ersichtlich, dass sich nur bei einem sehr hohen (Gieß-)Wasserverbrauch die Anschaffung eines Zwischenzählers rechnet. Hier ist zu beachten, dass bei einem hohen Wasserverbrauch auch der 10%ige Abzug entsprechend hoch ist, maximal jedoch 30m³!

Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

- Der Eigentümer ist für die Montage durch einen Installateur selbst verantwortlich. Der Einbau des Zählers und gegebenenfalls der Umbau der Wasserleitung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, in Fließrichtung sowie ausschließlich unter Verwendung zugelassener Materialien.
- Aufschraub- oder Aufsteckzähler, die an einen Außenwasserhahn angebracht werden, dürfen nicht verwendet werden. Der „Gartenwasserzähler“ ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
- Schwimmbäder/Poolanlagen dürfen nicht über den Gartenwasserzähler befüllt werden. Ausnahme: Naturpool
- Teilen Sie uns bitte den Einbau/Austausch des Zwischen-/Gartenwasserzählers mit Foto, unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und Angabe des Eichdatums mit
- Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

Hier noch ein Beispiel eines Zählers mit den Angaben, welche wir bei der Neuinstallation/dem Austausch von Ihnen benötigen (Zählernummer, Eichfrist und Einbau/Ausbauzählerstand):

